



Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Mägenwil, 15. 12. 2017

Vernehmlassungsantwort über die «Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes LEWAS Legalwaffen Schweiz eingeladen, zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Einleitend

Im Folgenden wollen wir uns allgemein äussern zur Begründung und Rechtfertigung der vorgeschlagenen Änderung des Schweizerischen Waffengesetzes.

Terror und Wirtschaftsmigration

Unter dem Eindruck der Pariser Terroranschläge vom 13. November 2015 setzte die nicht demokratisch gewählte EU-Kommission eine massive Verschärfung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU durch (Richtlinie 2017/853 vom 17. Mai 2017) und begründete diese ohne wissenschaftliche Studien in den Erwägungen entsprechend. In der Folge begründet auch der Bundesrat diese Änderungen im erläuternden Bericht mit den Terroranschlägen in Paris, Brüssel und Kopenhagen im Jahr 2015. Nun ist es aber so, dass die Terroranschläge in jüngerer Zeit gar nicht mehr nur mit Waffen begangen wurden, Fahrzeuge und Bomben finden vermehrt schreckliche Verwendung. Falls doch Schusswaffen einge-

setzt wurden, handelte es sich dabei fast ausnahmslos um Waffen aus illegalen (Kriegs-)Beständen und nur sehr selten um registrierte Waffen aus Privatbeständen. Die Änderungen der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU enthalten nun aber keinerlei neue Massnahmen gegen illegale Waffen, weder gegen den Handel noch gegen den grenzüberschreitenden Transport und dienen damit folglich auch nicht im Mindesten der Bekämpfung von Terroranschlägen. Hingegen stellen diese Änderungen massive Erschwernisse für die legalen Waffenbesitzer dar. Fast alle halbautomatischen Handfeuerwaffen sollen neu zum Beispiel in die Kategorie der verbotenen Waffen (Kategorie A) fallen, sodass zum Erwerb eine vom Wohlwollen der ausstellenden Behörde abhängige Ausnahmegewilligung nötig wird. Damit sind diese Änderungen unseres Erachtens unverhältnismässig.

Im Zuge der massiven Wirtschaftsmigration aus nordafrikanischen und arabischen Ländern der letzten Zeit wurde die Sicherung der Schengen-Aussengrenze sträflich vernachlässigt. Dadurch wurde dem Verbringen illegaler Waffen in den Schengen-Raum und damit auch in die Schweiz Tür und Tor geöffnet. Dass dieses totale politische Versagen nun auch noch zum Anlass genommen wird, die legalen Schweizer Waffenbesitzer zu bestrafen, ist skandalös. Die vorgeschlagenen Änderungen sind auch unter diesem Aspekt zurückzuweisen.

Wer den Terrorismus, der zum Ziel hat, unsere freiheitliche Gesellschaftsordnung zu zerstören, bekämpft mit Massnahmen, die ebenfalls unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung zuwiderlaufen, spielt den Terroristen in die Hände – begeht quasi Selbstmord aus Angst vor dem Sterben. Derartiges kann vor allem dann nicht akzeptiert werden, wenn wirkungsvollere Massnahmen wie ein ausreichender Schutz der Aussengrenze nicht prioritär umgesetzt werden.

Rechtliche Grundlage und Legitimation

Fraglich ist im Weiteren auch, ob die neuen Vorschriften zur angeblichen Terrorbekämpfung in der EU-Waffenrichtlinie tatsächlich durch deren Grundlage, Art. 114 des Lissabon-Vertrages (Förderung des Binnenmarktes) gedeckt sind. Tschechien meint «Nein» und reichte gegen die EU-Waffenrichtlinie am 17. August 2017 eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof ein. Dazu der Jurist und Sonderbeauftragte der tschechischen Regierung, Martin Smolek: *«Die Richtlinie hat ihre juristische Grundlage im Artikel 114 des Vertrags von Lissabon. Einer Bestimmung also, die eigentlich den Binnenmarkt fördern sollte. In Wirklichkeit wird die Richtlinie aber mit dem Kampf gegen den Terror begründet. Aus diesem Grund argumentieren wir damit, dass die ganze Regelung rechtlich auf falschen Füßen steht und gekippt werden sollte.»* Besonders brisant für die Schweiz ist die vierte Begründung in dieser Klage: die für uns eingeführte Sonderregelung diskriminiere die anderen Staaten! Es darf somit angezweifelt werden, dass die EU-Waffenrichtlinie als sicherheitspolitisches Instrument überhaupt legitim ist. Auch Polen, Finnland und Ungarn bekämpfen die Änderung der EU-Waffenrichtlinie. Die Schweiz darf vor Klärung dieses Sachverhalts keine Umsetzung ins Auge fassen.

Das schweizerische Waffengesetz stützt sich auf Art. 107 BV und richtet sich gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Alle vorgeschlagenen Änderungen haben aber keinerlei Grundlage bei tatsächlichen oder auch nur vermuteten Missbräuchen. Die vorgeschlagenen Änderungen können auch nicht in diesem Zusammenhang akzeptiert werden. Sie erfolgen ausschliesslich auf Geheiss der EU, also ohne inländischen Antrieb.

Das Volk hat 2005 dem Beitritt zu Schengen und Dublin im Wissen zugestimmt, dass die Befürchtung für «einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht» «unbegründet» sei (Zitate Bundesbüchlein). Das sind sie jetzt nachweislich nicht. Es liegt somit für die jetzige, folgenschwere Gesetzesanpassung gar **keine demokratische Legitimation** vor.

Vor dieser Ausgangslage kann eine **pragmatische** Umsetzung nur heissen: **keine Umsetzung!**

Fehlende Notwendigkeit

Die Schweiz hat schon heute ein Waffengesetz, welches **alle notwendigen Regelungen** auch zur Terrorbekämpfung umfasst und diesbezüglich die EU-Richtlinie dem Sinn nach mehr als erfüllt.

Wir empfehlen daher, den «Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG)» anzunehmen, aber festzustellen, dass unser Waffengesetz die geänderte EU-Waffenrichtlinie **vollumfänglich umgesetzt** und daher die vorgeschlagenen Änderungen zu **verwerfen**.

Umsetzungsvorschlag

Nun wollen wir detailliert zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 Stellung nehmen.

Waffenzubehör (Artikel 4)

Neu werden Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität als Waffenzubehör gemäss Art. 4 Abs. 2^{bis} eingestuft, wenn sie mehr als 20 Patronen für Faustfeuerwaffen oder mehr als 10 Patronen für Handfeuerwaffen aufnehmen können. Unklar in der Formulierung ist, ob sich «für Faustfeuerwaffen» respektive «für Handfeuerwaffen» auf Patronen oder Ladevorrichtungen bezieht. Das ist insofern von Belang, als dass die Abgrenzung zwischen Hand- und Faustfeuerwaffen oft unscharf ist und auch Handfeuerwaffen existieren, die für Ladevorrichtungen und Patronen eingerichtet sind, welche ursprünglich für Faustfeuerwaffen entwickelt wurden. Viel rechtssicherer ist die Unterscheidung zwischen den Patronenarten, da Patronen praktisch immer entweder für Hand- oder für Faustfeuerwaffen geschaffen wurden. Der Artikel 4 Absatz 2^{bis} ist daher zu präzisieren, etwa **wie folgt**:

- a. 20 Faustfeuerwaffenpatronen;
- b. 10 Handfeuerwaffenpatronen.

Zuordnung zu den Waffenkategorien (Artikel 5)

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie betrifft insbesondere die Waffenkategorien und stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das bisherige Waffenrecht dar. Besitzer von bewilligungspflichtigen Waffen werden so zu **Eignern von verbotenen Waffen** mit damit allen zusammenhängenden Auflagen, und unterstehen damit dem kantonalen Wohlwollen. Das entspricht einer Umkehr des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat. Bisher **muss** der Staat dem Bürger einen Waffenerwerbsschein ausstellen, wenn keine Hinderungsgründe bestehen. Künftig jedoch **können** die Kantone **ausnahmsweise** Bewilligungen erteilen. Dass davon auch die in der Schweiz am meisten von Sportschützen benutzten Gewehre Stgw 57 und Stgw 90 betroffen sind, führt dazu, dass ein **Breitensport** künftig mit **verbotenen Sportgeräten** ausgeübt werden muss, was suggeriert, dass die betroffenen Sportler etwas Verbotenes tun. Das ist rufschädigend und wird dem schweizerischen Schützenwesen mittel- und langfristig schweren Schaden zufügen. Zumindest muss die Übernahme der eigenen Ordonnanzwaffe in Privatbesitz beim Austritt aus der Armee mitsamt der Ladevorrichtung mit grosser Kapazität mit **Waffenerwerbsschein** möglich bleiben, ebenso jede weitere Handänderung.

Zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen

In **Kategorie A6** eingeteilt werden automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden. Das ist bereits im bisherigen WG so vorgesehen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a, neu b). Nur Schweizerische Ordonnanz-Serief Feuerwaffen sind bisher davon ausgenommen (Abs. 6). Nun könnte eine derartige Ausnahme weiterhin damit begründet werden, dass eine staatliche Abänderung zu halbautomatischen Feuerwaffen derart ausgeführt und kontrolliert wird, dass sie zu ursprünglich halbautomatischen Feuerwaffen (wie die Stgw 57 PE und Stgw 90 PE) funktional gleichwertig sind und

demnach weiterhin als halbautomatische Feuerwaffen gelten, gewissermassen als Neufertigung unter Verwendung bisheriger Teile. Art. 5 Abs. 6 ist deshalb in der bisherigen Fassung beizubehalten und allenfalls dadurch zu ergänzen, dass die Abänderung staatlich zu kontrollieren ist.

Halbautomatischen Zentralfeuerwaffen mit Ladevorrichtung mit hoher Kapazität

In **Kategorie A7** werden neu eingeteilt halbautomatische Zentralfeuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 (Faustfeuerwaffen) beziehungsweise 11 Patronen (Handfeuerwaffen) verschossen werden können (Art. 5 Abs. 1 Bst. c). Die geänderte EU-Waffenrichtlinie beschränkt sich aber dabei auf Feuerwaffen, sofern eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität **eingebaut ist oder eingesetzt wird**. Das heisst, die Feuerwaffe ist nur dann in Kategorie A7 eingeteilt, wenn **tatsächlich** ein grosses Magazin **eingesetzt ist**. Wird in dieselbe Feuerwaffe gar kein oder ein kleines Magazin eingesetzt, ist die ganze Waffe weiterhin in Kategorie B eingeteilt.

Der Vorschlag zur Änderung unseres Waffengesetzes ist unklar formuliert und geht möglicherweise viel weiter als von der EU reguliert. Er kann so interpretiert werden, dass alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen betroffen sind, mit denen ohne Nachladen mehr als eine bestimmte Menge Patronen verschossen werden können, falls sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität **ausgerüstet werden könnten**. Da die allermeisten halbautomatischen Waffen mit unterschiedlich grossen und sehr grossen Magazinen ausgerüstet werden können, wären dann auch **fast alle** betroffen.

Die Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. c muss entsprechend präzisiert werden. Waffen dürfen nur dann unter diesen Buchstaben fallen, wenn tatsächlich ein grosses Magazin in die Waffe eingesetzt wird, wobei für Handfeuerwaffen, die für Faustfeuerwaffenpatronen und -magazine eingerichtet sind, die Regelung für Magazine für Faustfeuerwaffenpatronen übernommen werden soll, also etwa **wie folgt**:

c. halbautomatische Zentralfeuerwaffen:

- *Faust- **oder** Handfeuerwaffen mit eingesetzter Ladevorrichtung mit hoher Kapazität nach Artikel 4 Absatz 2^{bis} **Buchstaben a**, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 Patronen verschossen werden können,*
- *Handfeuerwaffen mit eingesetzter Ladevorrichtung mit hoher Kapazität nach Artikel 4 Absatz 2^{bis} **Buchstaben b**, mit denen ohne Nachladen mehr als 11 Patronen verschossen werden können;*

Aus technischer und gesetzgeberischer Sicht äussert fragwürdig ist allerdings in der EU-Waffenrichtlinie, dass einzig das eingesetzte Magazin über die Kategorie einer halbautomatischen Zentralfeuerwaffe bestimmt. Magazine sind heute als besonders konstruierte Waffenbestandteile ohne Auflagen und nicht rückverfolgbar erwerbbar und sind so unkontrollierbar in grosser Menge im Umlauf. Ein wesentlicher Waffenbestandteil gehört jeweils jener Waffenkategorie an, in der auch die zugehörige Waffe verzeichnet ist (Art. 1 (1) 2. 91/477/EWG). Umgekehrt darf die Verwendung eines unwesentlichen Waffenbestandteils (Ladevorrichtung) nicht die Kategorisierung der Waffe verändern. In diesem Zusammenhang sind auch die Sanktionen (Art. 31 Abs. 1 Bst. f), wie unten noch erläutert wird, äusserst kritisch zu sehen.

Wenn einzig das Vorhandensein eines grossen Magazins über die Kategorie einer passenden Waffe ausschlaggebend ist, erhalten wir auch folgende groteske Situation: eine Person, welche bereits nach heutigem Gesetz ein grosses Magazin besitzt, darf nach neuem Gesetz eine dazu passende halbautomatische Zentralfeuerwaffe nur mit Ausnahmegewilligung kaufen, andere benötigen dafür jedoch nur einen Waffenerwerbsschein. Das ist eine **verfassungswidrige Rechtsungleichheit** und absolut inakzeptabel. Auch ist die korrekte Umsetzung durch Veräusserer von Waffen unmöglich sicherzustellen.

Es ist fraglich, ob eine rechtssichere Formulierung einer Beschränkung der Magazinkapazität unter Wahrung des bisherigen Besitzes (Eigentumsgarantie) überhaupt möglich ist. Sollten auch nur die

geringsten Zweifel an einer korrekten Umsetzung bestehen bleiben, ist diese Einschränkung **komplett fallen zu lassen**.

Halbautomatischen Handfeuerwaffen, die gekürzt werden können

Schlussendlich sollen in **Kategorie A8** halbautomatische Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, eingeteilt werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. d). Die geänderte EU-Waffenrichtlinie beschränkt sich aber dabei auf Feuerwaffen, welche **«ohne Funktionseinbusse»** verkürzt werden können und die Formulierung **«ohne Hilfsmittel»** bezieht sich auf einen **abnehmbaren Schaft**. Der Vorschlag macht diese Einschränkungen nicht und erfasst dadurch auch Verkürzungen, welche die Funktion der Waffen ausser Kraft setzen oder nicht nur auf den Schaft bezogen sind. Damit sind zum Beispiel auch teilbare Jagd-Selbstladebüchsen (Take-down) betroffen.

Die EU-Waffenrichtlinie beschränkt sich auch auf Feuerwaffen, die **ursprünglich als Schulterwaffen** vorgesehen sind. Demgegenüber ist das Verkürzen einer Handfeuerwaffe, welche aus einer Faustfeuerwaffe durch nachträglichen Anbau eines Schaftes entstanden ist, zulässig. Der Vorschlag macht diese Beschränkung nicht. Das führt zur grotesken Situation, dass an eine Pistole zwar ein Schaftsystem angebaut, aber nie wieder weggenommen werden darf.

Auch in diesen Punkten ist eine Präzisierung zwingend notwendig. Keinesfalls sind Verschärfungen gegenüber der EU-Waffenrichtlinie und ein Verstoß gegen die vom Bundesrat angekündigte pragmatische Umsetzung akzeptabel.

Im Art. 5 Abs. 6 ist nach wie vor geregelt, dass Kantone Ausnahmegewilligungen erteilen **können**. Weil neu viel mehr Waffen, auch ganz normale Sport- und Sammlerwaffen sowie Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität, der Ausnahmegewilligungspflicht unterstehen, genügt eine solche «Kann»-Formulierung absolut nicht mehr. Es ist notwendig, eine Regelung zu formulieren, wonach Kantone Ausnahmegewilligungen **erteilen**, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen (Artikel 18a Absatz 1)

Der Bundesrat hat in Art. 18a Abs. 1 den folgenden Satz gestrichen: «Bei zusammengebauten Feuerwaffen genügt die Markierung eines wesentlichen Bestandteils.» Dabei beruft er sich im Erläuternden Bericht auf Art. 4 Abs. 1 der EU-Richtlinie, wo man liest: *«In Bezug auf Feuerwaffen, die am oder nach dem 14. September 2018 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede derartige Feuerwaffe **oder** jeder wesentliche Bestandteil, die bzw. der in Verkehr gebracht wird a) unverzüglich nach der Herstellung und spätestens vor ihrem Inverkehrbringen bzw. unverzüglich nach der Einfuhr in die Union mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung versehen wird...»*. Wir halten die Argumentation des Bundesrats für nicht nachvollziehbar, denn die EU-Richtlinie sagt: «jede Feuerwaffe **oder** jeder wesentliche Bestandteil». Also entspricht unser aktuelles Waffengesetz bereits mitsamt dem zur Streichung vorgesehenen Satz der geänderten EU-Richtlinie und es besteht keine Notwendigkeit zur Änderung von Art. 18a Abs. 1. Es kann nicht akzeptiert werden, dass der Bundesrat über die Forderungen der EU-Waffenrichtlinie hinausgeht und das Prinzip der pragmatischen Umsetzung verlässt.

Ausnahmegewilligungen (Artikel 28b bis 28e)

In Art. 28c Abs. 1 fehlt nach *«den Besitz»* ein Komma.

Art. 28c Abs. 2 Bst. e beschreibt *«kulturelle Zwecke»* als achtenswerten Grund für eine Ausnahmegewilligung. Der Begriff «Kultur» subsummiert alles, was der Mensch selbst gestaltend hervorbringt. Dazu gehören naturgemäss auch das Sammeln von Waffen und das Schiesswesen. Somit können auch Sammler und Sportschützen *«kulturelle Zwecke»* geltend machen. Damit werden Bst. b und c sowie Art. 28d und 28e überflüssig.

Besondere Voraussetzungen für Sportschützen

In Art. 28d werden die **besonderen Voraussetzungen für Sportschützen** zum Erlangen einer Ausnahmebewilligung beschrieben. So sollen nach Abs. 2 Bst. b Personen «auf andere Art nachweisen, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen», was aber total unmöglich ist **bevor** die Person die Waffe überhaupt besitzt. Somit bleibt für den Erwerb nur der **verfassungswidrige Vereinszwang** nach Bst. a! Bst. b kommt nur zum Tragen, wenn jemand nach dem Erwerb wieder aus dem Verein austritt.

Des Weiteren ist in Bst. b der Passus «*regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen*» zu unpräzise formuliert. Es muss hier, wie für die Übernahme der Ordonnanzwaffe beim Ausscheiden aus der Armee, genügen, dass in den letzten drei Jahren zweimal das obligatorische Programm 300 m und zweimal das Feldschiessen 300 m absolviert wurde. Bei Schiessübungen in einer privaten Schiessanlage müssen vergleichbare Häufigkeiten ausreichend sein und im Gesetz einheitlich und nachvollziehbar geregelt werden. Der Vollzug scheint alles andere als klar zu sein. Es ist fraglich, ob überhaupt genügend Möglichkeiten bestehen, um «*auf andere Art*» das regelmässige Schiessen nachzuweisen. Bestünden nicht genügend Möglichkeiten zum zwangslosen Nachweis, ergäbe sich erst recht ein **verfassungswidriger Vereinszwang**, während es für Vereine umgekehrt gar keinen Zwang gibt, bestimmte Mitglieder aufzunehmen. Vor allem dann nicht, wenn sie ob diesem Zwang zu gross werden und Sicherheit und Gesellschaftlichkeit leiden oder das Milizsystem in den Vereinen noch weiter unter Druck kommt.

Gemäss Art. 28d Abs. 3 soll der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft **und** des regelmässigen Schiessens nach 5 und nach 10 Jahren gegenüber den kantonalen Behörden erneuert werden. Gemäss Abs. 2 müsste aber der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft **oder** des regelmässigen Schiessens erbracht werden, hier darf keine «Sowohl-als-auch»-Formulierung im Widerspruch zu Abs. 2 eingeführt werden.

Mit der Pflicht zum «regelmässigen sportlichen Schiessen» wird ein **Bedürfnisnachweis** eingeführt. Vor der Schengen-Abstimmung von 2005 wurde dem Stimmbürger hingegen versprochen: «Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis.» Zudem ist es für die Terrorbekämpfung egal, wie gut ein Sportschütze schiessen kann, ausser die Sportschützen sollen selber die Terroristen bekämpfen.

Die neue gesetzliche Pflicht zum regelmässigen Gebrauch der Waffe führt zu unnötig mehr privaten Waffen- und Munitionstransporten auf Strasse und Schiene.

Unklar ist, was geschieht, wenn jemand den Schiesssport aufgibt, die Waffen aber trotzdem behalten möchte. Muss dann für die bereits im Eigentum gehaltenen Waffen neu eine Ausnahmebewilligung aus Gründen der Sammlertätigkeit beantragt werden? Hier würde ein sinnloses Bürokratiemonster geschaffen!

Besondere Voraussetzungen für Sammler und Museen

In Art. 28e werden die **besonderen Voraussetzungen für Sammler und Museen** zum Erlangen einer Ausnahmebewilligung beschrieben. In Abs. 1 wird dazu nach Art. 26 und Art. 47 WV wiederholt die sichere Aufbewahrung geregelt. Das ist eine unnötige doppelte Regelung desselben Sachverhalts und daher ist dieser Absatz zu streichen. Es gibt keinen Anlass für erhöhte Anforderungen zur Aufbewahrung von Waffensammlungen, die heutigen Bestimmungen haben sich in der Praxis bewährt. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb für eine bestimmte Waffe unterschiedliche Anforderungen zur Aufbewahrung gelten sollen, wenn diese zu Sammelzwecken oder zum sportlichen Schiessen besessen werden.

In Abs. 2 Bst. a wird die Darlegung des Sammelzweckes verlangt. Dabei ist völlig unklar wie detailliert und umfassend dies zu geschehen hat oder wie daraus die Berechtigung auf eine Ausnahmebewilli-

gung abgeleitet wird – dabei ist dieser Zusammenhang höchst relevant. Es ist zu befürchten, dass daraus eine Pflicht zum **Bedürfnisnachweis** erwächst. Vor der Schengen-Abstimmung von 2005 wurde dem Stimmbürger hingegen versprochen: «Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis.» Um Behördenwillkür und kantonal unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden ist dieser Buchstabe zu streichen. Die Beamten der Waffenbüros sind nicht ausgebildet, die Sammelwürdigkeit einer Waffe im Kontext eines Sammelziels zu beurteilen.

Sanktionen (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe f)

Art. 31 Abs. 1 Bst. f regelt die Beschlagnahmung von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sowie die dazugehörigen Feuerwaffen. Da solche Ladevorrichtungen aus der Vergangenheit in riesiger Menge ohne Rückverfolgbarkeit im Umlauf sind und Art. 16a den Besitz solcher Ladevorrichtungen garantiert, wenn sie vor Inkrafttreten der Revision frei erworben wurden, auch ohne eine dazu passende Waffe, ist die Beweislage, die zu einer Beschlagnahmung führen könnte, meist äusserst dürftig. Das führt zu grosser Rechtsunsicherheit. Weil, wie vorstehend zu Art. 4 beschriebenen Ladevorrichtungen zu Faustfeuerwaffen auch mit bestimmten Handfeuerwaffen verwendet werden können, vermindert das die Rechtssicherheit weiter. Zur Wahrung derselben ist deshalb die vorgeschlagene Änderung von Art. 31 Abs. 1 zu unterlassen.

Alternativ ist minimal zu präzisieren, dass nur die Beschlagnahmung von einer in eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe **eingesetzten** Ladevorrichtung mit hoher Kapazität mitsamt der Feuerwaffe geregelt wird, denn nur dann liegt nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c eine verbotene Waffe vor.

Übergangsbestimmung (Artikel 42b)

In Art. 42b Abs. 1 wird verlangt, dass der Besitzer von neu verbotenen Feuerwaffen sich den rechtmässigen Besitz innerhalb von zwei Jahren von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons bestätigen lässt. Das ist einfach eine neue Formulierung der Pflicht zur Nachregistrierung von Feuerwaffen, welche das Volk bereits 2011 und 2013 und das Parlament 2015 abgelehnt hat. Der Wille von Volk und Parlament wird somit übergangen. Der ganze Artikel 42b ist deshalb zu streichen.

Die in Abs. 2 Bst. a gemachte Ausnahme vom Erfordernis einer Bestätigung erfordert, dass der Waffenbesitzer unbürokratisch Einsicht in die auf seinen Namen erfassten betroffenen Waffen im entsprechenden kantonalen Informationssystem erhält. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Bestätigungen korrekt verlangt werden können. Das Recht auf Dateneinsicht ist entsprechend zu regeln.

Wie weiter?

Gemäss Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie hat die EU-Kommission erstmals 2020 und anschliessend alle fünf Jahre eine Eignungsprüfung der einzelnen Bestimmungen der Richtlinie – insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien – vorzunehmen und gegebenenfalls weitere Gesetzgebungsvorschläge zu unterbreiten. Damit ist schon heute sicher, dass uns alsbald neue Verschärfungen im Schweizer Waffenrecht aufgezwungen werden. Aus diesem Teufelskreis können wir nur ausbrechen, wenn wir jetzt einen Stopp beschliessen und die ganze Revision verwerfen, um die demokratische Hoheit über unser Waffengesetz zurückzuerhalten und auch in Zukunft wahren zu können.

Weiterer Revisionsbedarf

Nebst den Änderungen, welche der Schweiz durch die geänderte EU-Waffenrichtlinie aufgezwungen werden, gibt es auch im übrigen Waffenrecht Revisionsbedarf. In erster Linie denken wir hier an Art. 4 Abs. 2 Waffenzubehör.

Unter Bst. a sind Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile als Zubehör eingeteilt, wodurch diese unter die Ausnahmegewilligungspflicht fallen. Die EU-Waffenrichtlinie verlangt das

nicht. In der EU sind Schalldämpfer in vielen Ländern frei erhältlich, Restriktionen werden zusehends abgeschafft, ohne negative Folgen, im Gegenteil, Lärmbekämpfung ist ein Anliegen aller. Die missbräuchliche Verwendung wird bereits durch Art. 2 Abs. 1 Bst. i JSV verboten, so dass sich eine Regelung im WG erübrigt.

Unter Bst. b sind Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile als Zubehör eingeteilt, wodurch diese ebenfalls unter die Ausnahmewilligungspflicht fallen. Auch hier gibt es in der EU-Waffenrichtlinie keine entsprechende Regelung, folglich sind auch diese Geräte in vielen Ländern der EU frei erhältlich. Die Laserzielgeräte sind ja eigentlich Laserpointer und werden im Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) geregelt. Laser- und Nachtsichtzielgeräte gelten zudem als für die Jagd verbotene Hilfsmittel (Art. 2 Abs. 1 Bst. e JSV), was einer Missbrauchsgefahr genügend Rechnung trägt.

Wir regen deshalb an, diese beiden Buchstaben zu streichen.

Abschliessend

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass teilweise weit über die durch die EU-Waffenrichtlinie vorgegebenen Verschärfungen hinausgegangen wurde und dass das vom Bundesrat angekündigte Prinzip einer pragmatischen Umsetzung missachtet wurde. Insbesondere die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den Art. 4, 5, 28c bis 28e, 31 sowie 42b können wir als unverhältnismässig und unbegründet nicht akzeptieren. Ob das absichtlich geschehen ist oder dem Zeitdruck geschuldet wurde, können wir nicht beurteilen. Wir hoffen auf Letzteres und auch darauf, dass die von uns vorgeschlagenen Änderungen in die Botschaft an das Parlament oder spätestens im parlamentarischen Prozess Eingang finden. Anderenfalls sähen wir uns gezwungen, ein Referendum tatkräftig zu unterstützen.

Bevorzugt wäre allerdings, wenn die Schweiz feststellen würde, dass die Änderungen der EU-Richtlinie, welche der Terrorbekämpfung dienen sollen, bereits heute dem Sinn nach mit dem Schweizer Waffengesetz vollumfänglich abgedeckt sind und keinerlei Revisionsbedarf besteht.

Die Probleme mit dem durch die EU erzwungenen Rechtsnachvollzug beim Waffengesetz im Rahmen des Schengen-Vertrages zeigen exemplarisch, was uns mit einem EU-Rahmenabkommen erwarten würde. So ist ernsthaft in Erwägung zu ziehen, das Schengen-Abkommen zu kündigen und vom EU-Rahmenabkommen Abstand zu nehmen, und damit wieder selber in unserem Land über unser eigenes Recht zu bestimmen.

Dank

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für diese Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort – gerne dahingehend, dass auf unnötige und unsinnige Änderungen verzichtet wird und insbesondere von den Prinzipien einer pragmatischen Umsetzung nicht abgewichen wird oder dass gleich die ganze Vorlage fallengelassen wird und kein Änderungsbedarf festgestellt wird.

Freundliche Grüsse

LEWAS, Legalwaffen Schweiz

Beat Eichelberger, Präsident

Markus Mayer, Vizepräsident